

*Verordnung
über die Verwaltung und Ver-
mietung gemeindeeigener
Schiffsliegeplätze*

1. Januar 2008



Inhaltsverzeichnis

Sachgebiet	Artikel	Seite
Anwendbares Recht	3	3
Aufhebung bisherigen Rechts	11	5
Haftung	9	5
Inkrafttreten	12	5
Mietzinsansätze	8	5
Übergangsrecht	10	5
Übertragung der Miete	7	4
Vermietung ausserhalb der Zuteilungsordnung	6	4
Vermietung	4	3
Zuständigkeit	2	3
Zuteilungsordnung	5	4
Zweck	1	3

Der Gemeinderat Oberhofen erlässt gestützt auf Art. 1, Abs. 4 des Gebührenreglements folgende Verordnung:

Zweck

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Verwaltung und die Vermietung der gemeindeeigenen Schiffsliegeplätze.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Verwaltung und Vermietung der Schiffsliegeplätze (siehe Anhang 1) wird der Finanzverwaltung übertragen.

Anwendbares Recht

Art. 3

¹ Das Mietverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des achten Titels des Obligationenrechts (Die Miete).

² Vorbehalten bleiben die folgenden im öffentlichen Interesse vorgesehenen besonderen Bestimmungen:

- a. Die Mieter verpflichten sich, den Schiffsliegeplatz in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 30. September mit dem eigenen Schiff zu belegen (Gebrauchspflicht).
- b. Unter Vorbehalt von Artikel 7 ist das Mietverhältnis nicht übertragbar.
- c. Die Untermiete ist maximal für ein Kalenderjahr mit Zustimmung der Finanzverwaltung gestattet. Die kurzfristige Überlassung der Mietsache an Dritte ist höchstens für einen Monat gestattet.
- d. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf Ende eines Kalenderjahres. Die vorzeitige Rückgabe der Mietsache nach Artikel 264 OR ist nicht gestattet.
- e. Die Finanzverwaltung kann das Mietverhältnis nach einmaliger Mahnung fristlos kündigen, wenn der Mieter oder die Mieterin die Bestimmungen über die Gebrauchspflicht (Bst. a) und / oder die Untermiete (Bst. c) nicht einhält.

Vermietung

Art. 4

Den Bewerbern für einen Schiffsliegeplatz wird das offizielle Anmeldeformular zur Verfügung gestellt. Zur Aufnahme in die Warteliste ist dieses vollständig ausgefüllt an die Finanzverwaltung zu senden.

Art. 5

¹ Die Zuteilung der Schiffsliegeplätze erfolgt nach folgender Zuteilungsordnung:

- a. Einwohner der Gemeinde Oberhofen, die über keinen Schiffsliegeplatz verfügen oder deren Schiffsliegeplatz im Bewerbungsjahr gekündigt wurde;
- b. Einwohner der Gemeinde Oberhofen, welche über einen Schiffsplatz in einem anderen Kanton verfügen;
- c. Einwohner der Gemeinde Oberhofen, welche bereits über einen nicht von der Gemeinde verwalteten Schiffsliegeplatz in bernischen Gewässern verfügen;
- d. Ferienhausbesitzer resp. Ferienwohnungsbesitzer in der Gemeinde Oberhofen sowie Einwohner im Amt Thun
- e. Übrige Einwohner des Kantons Bern;
- f. Einwohner anderer Kantone.

² Die Zuteilung erfolgt innerhalb der Zuteilungsordnung nach dem Eingang des Anmeldeformulars.

Art. 6

¹ Werden Schiffsliegeplätze der Gemeinde im öffentlichen Interesse vorübergehend oder dauernd aufgehoben und wird den Mietern deshalb gekündigt, so kann die Finanzverwaltung diesen Mietern nach Möglichkeit neue oder freigewordene gemeindeeigene Schiffsliegeplätze vermieten.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen mehrere Schiffsliegeplätze pro gesuchstellende Organisation, Verein oder Betrieb vermieten.

Art. 7

¹ Die Übertragung des Schiffes gemeinsam mit dem Mietverhältnis ist auf die Ehe-/Lebenspartnerin, den Ehe-/Lebenspartner oder die Kinder des Halters oder der Halterin auf schriftliche Meldung hin und mit schriftlicher Zustimmung der Finanzverwaltung hin möglich. Die Übertragung ist nur möglich auf Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberhofen.

² Im Todesfall des Schiffhalters oder der Schiffhalterin ist die Übertragung des Schiffes gemeinsam mit dem Mietverhältnis auf die Ehe-/Lebenspartnerin, den Ehe-/Lebenspartner oder die Kinder des Halters oder der Halterin möglich. Die Übertragung ist nur möglich auf Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberhofen.

Sofern die Ehe-/Lebenspartnerin, der Ehe-/Lebenspartner oder das Kind ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Oberhofen haben, ist die Übertragung grundsätzlich nicht möglich. In diesem

Fall wird eine Übergangsfrist von maximal 2 Jahren gewährt.

³ Die Verweigerung der Übertragung kann durch die Finanzverwaltung nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Mietzinsansätze

Art. 8

Die Mietzinsansätze (Anhang 2) werden gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oberhofen vom Gemeinderat festgelegt.

Haftung

Art. 9

Die Gemeinde Oberhofen übernimmt für die stationierten Boote keine Haftung.

Übergangsrecht

Art. 10

Diese Verordnung ist ab Inkrafttreten auf alle geltenden Mietverhältnisse anwendbar.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11

Sämtliche mündliche Vereinbarungen werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Oberhofen am 27. Juni 2007.

EINWOHNERGEMEINDERAT OBERHOFEN
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

M. Ammann

W. Bürki

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze wurde im Anzeiger vom 26. Juli 2007 publiziert.

Anhang 1 zur Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffsliegeplätze

Schiffsliegeplätze

Die Gemeinde stellt folgende Schiffsliegeplätze mietweise zur Verfügung:

1. Standbad
 - 37 Plätze
2. Seeplatz
 - Rampe West: 27 Plätze
 - Rampe Ost: 11 Plätze
3. Längenschachen
 - 5 Plätze für Beiboote
4. Schönau
 - 1 Platz
5. Bootshafen (zugemietet von WVO)
 - 3 Plätze

Anhang 2 zur Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffsliegeplätze

Mietzinstarif; Stand 1. Januar 2008

Nach Kategorien

Kategorie	Grundmiete pro Jahr	
	Einheimische	Auswärtige
Hafenplatz	Fr. 900.00	Keine Vermietung
Trockenplatz A	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Trockenplatz B	Fr. 280.00	Fr. 560.00
Trockenplatz C	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Trockenplatz D	Fr. 220.00	Fr. 220.00

Erläuterung

- Hafenplatz* = Schiffsliegeplatz im Wasser
Trockenplatz A = Schiffsliegeplatz mit direktem Wasseranstoss
Trockenplatz B = Schiffsliegeplatz ohne Wasseranstoss
Trockenplatz C = Beiboote Seeplatz
Trockenplatz D = Beiboote Längenschachen